

Torgelow Namen der Opfer Hexenverfolgung

Erstmals urkundlich erwähnt im Jahr 1281.

Herzogtum Pommern / protestantisch.

Torgelow wurde im Dreißigjährigen Krieg vollkommen zerstört.

Von 1637 bis 1720 gehörte Torgelow zum Königreich Schweden.

Heute Stadt im Landkreis Vorpommern-Greifswald
des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

In Torgelow: 2 Verfahren mit 1 Hinrichtung.

-1622 Anna Hortiers.

Anklage wegen Zauberei.

Zehn Wochen nach erfolgter Entbindung stimmte die Juristenfakultät Greifswald in der Belehrung vom 25. April 1622 dem Zeigen der Folterinstrumente durch den Scharfrichter und bei fehlendem Geständnis durch Anna Hortiers der Anwendung der Folter zu.

Unter der Folter legte die Beschuldigte ein Geständnis ab und besagte auch die Frau des Schulzen von „Jagenik“, Paul Neuendorf.

Von der Frau des Schulzen hatte die Beschuldigte angeblich einen Teufel gekauft.

Die untersuchenden Beamten verwiesen jedoch darauf, dass die Frau des Schulzen einen guten Namen besitze und einen christlichen Lebenswandel geführt habe, vermutlich sei sie aus Feindschaft besagt worden.

Die Juristenfakultät Greifswald lehnte in der Belehrung vom 11. Mai 1662 eine Konfrontation der Anna Hortiers mit der Frau des Schulzen ab.

Aufgrund ihrer peinlichen Urgicht wurde Anna Hortiers gemäß Belehrung Fakultät zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt.

Das Verfahren führten Otto von Wackenitz und Hinrich Berghahn -Fürstliche Beamte zu Torgelow (Ueckermünde).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 243, 245 – 246

-1627 Trina Langheiden / Witwe des Chim Stöcker.

Verdacht unter anderem hinsichtlich Segnen und Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten).

Haft und gütliche Befragung zu eidlichen Zeugenaussagen.

Belehrung Juristenfakultät Greifswald legte erneute gütliche Befragung zu den eidlichen Zeugenaussagen fest.

Falls die Beschuldigte nichts zu ihrer Verteidigung vorbringen konnte oder weiter ein Geständnis verweigerte, war die Folter anzuwenden.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Das Verfahren führten Fürstliche (Pomm.) Beamte zu Torgelow
(Ueckermünde).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 438

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com